



Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Mathieu Clerc, Les Vert.e.s, und Alain Léger, Le Centre
<b>Gegenstand</b>	Kein Ausverkauf unserer direkten Demokratie
<b>Datum</b>	15.06.2023
<b>Nummer</b>	2023.06.227

---

Mit der Motion wird verlangt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um bezahlte Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu verbieten. Gemäss der Motion ist eine bezahlte Unterschriftensammlung – oder «der Ausverkauf unserer direkten Demokratie» – nicht akzeptabel, da dies der Idee der direkten Demokratie zuwiderläuft, die sich auf das selbstlose Handeln der Bürgerinnen und Bürger stützt.

Dazu einleitend drei Bemerkungen:

- Die Motion kann nur auf Referenden und Volksinitiativen auf **kantonalen und kommunalen** Ebene abzielen. Der Bundesrat hat am 23. August 2023 entschieden, die neuen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Neuenburg nicht zu genehmigen, die auf seinem Kantonsgebiet das bezahlte Sammeln von Unterschriften für **eidgenössische** Volksinitiativen und Referenden verbieten. Letztere fallen unter das Bundesrecht; diese Frage kann daher nicht in einem kantonalen Gesetz geregelt werden. Diese Klarstellung ist zweckmässig, da Initiativen und Referenden auf kantonalen und kommunalen Ebene weniger häufig vorkommen als auf Bundesebene.
- Der Bund hat Mitte November 2024 ein Tool zum Monitoring von Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden auf Bundesebene eingerichtet. Die Gemeinden können nun über ein Online-Formular Verdachtsfälle von Fälschungen, unlautere Geschäftspraktiken oder andere Auffälligkeiten melden. Die Bundeskanzlei prüft unverzüglich jede Meldung und nimmt Kontakt mit der betreffenden Gemeinde auf, um das weitere Vorgehen festzulegen. Sie informiert die Kantone monatlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit den erhaltenen Meldungen. Den bisherigen monatlichen Berichten zufolge hat keine Walliser Gemeinde eine Meldung bei der Bundeskanzlei gemacht.
- Der Staatsrat hat keine Kenntnis von Fällen einer «bezahlte[n] Unterschriftensammlung» in unserem Kanton; dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass für die Einreichung eines Referendums oder einer Initiative eine relativ geringe Anzahl von Unterschriften erforderlich ist. Im Übrigen ist die Bezahlung von Unterschriften für Initiativen und Referenden auf kommunaler Ebene nicht geeignet, wo in der Regel die lokalen Parteien oder eigens gegründete Bürgergruppierungen die Unterschriftensammlung übernehmen.

Der Staatsrat anerkennt, dass die in einigen Kantonen beobachteten Praktiken nicht wünschenswert sind. Jedoch reichen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Wahlbestechung (Art. 281 StGB) und Wahlfälschung (Art. 282) unter Strafe stellen, aus, um die schlimmsten Auswüchse zu verhindern.

Die Ausübung der Demokratie darf nicht zu stark reglementiert werden, da sie sonst übermässig erschwert werden könnte. In diesem Fall bietet das Sammeln von Unterschriften auf der Strasse, auch wenn es eher von Personen durchgeführt wird, die dafür bezahlt werden, als von Aktivistinnen und Aktivisten, den Vorteil der Volksnähe und trägt damit zu einer lebendigen Demokratie bei. Ein Verbot der bezahlten Unterschriftensammlung wird nicht gewährleisten, dass Personen, die auf der Strasse Unterschriften sammeln, keine unseriösen, ungenauen oder gar falschen Angaben machen. Die Bürgerinnen und Bürger sind mündig genug, um falsche oder ungenaue Argumente zu erkennen und zu entscheiden, ob sie einen Text unterschreiben oder nicht.

Darüber hinaus zielt die Motion nur auf eine von mehreren Arten der Unterschriftensammlung ab. Je nach ihren Möglichkeiten – insbesondere ihren finanziellen Möglichkeiten oder der Anzahl Aktivistinnen und Aktivisten, die bereit sind, Unterschriften zu sammeln – greifen die Referendums- oder Initiativkomitees auf eine bestimmte Art der Unterschriftensammlung oder auf eine Kombination aus mehreren zurück. So erfordert die Durchführung eines Massenversands per Post grosse finanzielle Mittel, aber nur wenige Arbeitskräfte. Umgekehrt erfordert das Sammeln auf der Strasse durch Aktivistinnen und Aktivisten wenig finanzielle Mittel, aber einen grossen Einsatz an Arbeitskräften. Das Verbot einer Sammelmethode, in diesem Fall der bezahlten Unterschriftensammlung, würde die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Akteuren beeinträchtigen.

Schliesslich wirft das Verbot der Bezahlung von Unterschriften heikle Fragen auf. Was ist mit Personen, die als Angestellte von politischen Parteien, Vereinen und Organisationen, die an der Initiative oder dem Referendum beteiligt sind, Unterschriften sammeln? Welche Sanktionen sind im Falle eines Verstosses gegen dieses Verbot vorzusehen? Es wäre heikel, Unterschriften, die gegen Bezahlung gesammelt wurden, nicht zu berücksichtigen, da der Wille der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar ist. Sollten Personen, die Unterschriften sammeln, oder die Mitglieder des Referendums- oder Initiativkomitees, die eine solche Sammlung durchführen, mit einer Busse belegt werden?

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die beanstandete Praxis in unserem Kanton nicht (oder nur wenig) verbreitet ist. Er hält es nicht für angemessen, Gesetze nur für kantonale und kommunale Initiativen und Referenden zu erlassen. Ganz allgemein sollte vermieden werden, dass die Ausübung der Demokratie zu stark reguliert und erschwert wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Staatsrat die Motion zur Ablehnung.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 26. Juni 2025